



Dieter Rösch Thomas Kuppinger
Kirchenstr. 48 Schwabenstr. 14
68799 Reilingen 68804 Altlußheim



Andreas Diebold
Otto-Hahn-Str. 23
68766 Hockenheim



LNVArbeitskreis Mannheim,
Heidelberg, Rhein-Neckar
Hauptstr. 42
69117 Heidelberg

An das
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 5 – Umwelt, Referat 55 – Naturschutz, Recht
Herrn Dr. Christoph Aly
76247 Karlsruhe

01.07.2011

**Betreff: Befreiung von den Verbotsbestimmungen der NSG-VO „Hockenheimer Rheinbogen“ zur Durchführung von Fischerfesten im NSG „Silz“
Ihr Zeichen: 55-8841.03 / Hockenheimer Rheinbogen, RNK**

**Hier: Anhörung nach § 63 BNatSchG, § 66 (4) NatSchG und § 79 (3) NatSchG
Gemeinsame Stellungnahme des BUND-Ortsverbands Hockenheimer Rheinebene und der NABU-Gruppe Hockenheim**

Sehr geehrter Herr Dr. Aly,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Insbesondere danken wir auch für die Verlängerung der Frist zur Stellungnahme, um die Ergebnisse des Ortstermins am 22.06.2011 in die Stellungnahme einfließen lassen zu können.

Im Namen und mit Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Baden-Württemberg und Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg nehmen wir wie folgt Stellung zum Antrag des ASV Altlußheim e.V. und des SFC „Rheinsalm“ Altlußheim e.V. auf Befreiung von den Verbotsbestimmungen der NSG-VO „Hockenheimer Rheinbogen“ zur Durchführung von Fischerfesten im NSG „Silz“.

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV), vertreten durch den LNV-Arbeitskreis Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar, schließt sich unserer Stellungnahme an.

1 Stellungnahme

Wir lehnen die Befreiung von den Verbotsbestimmungen der NSG-VO grundsätzlich ab. Im vorliegenden Fall stimmen wir der Befreiung jedoch unter dem Vorbehalt zu, dass sie nur für das Jahr 2011 gilt und dass sie verbindliche Auflagen beinhaltet, die dem Schutz des NSG „Silz“ dienen und die vom ASV Altlußheim e.V. und vom SFC „Rheinsalm“ Altlußheim e.V. einzuhalten sind.

Unsere grundsätzlich ablehnende Haltung, unsere Zustimmung unter Vorbehalt sowie die von uns geforderten Auflagen sind im Folgenden erläutert und begründet.

2 Erläuterung und Begründung unserer grundsätzlich ablehnenden Haltung

Wir lehnen Veranstaltungen in einem NSG grundsätzlich ab, weil diese mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege in der Regel nicht vereinbar sind. Natürlich ist im Einzelfall zu prüfen, ob dem Schutzzweck des jeweiligen NSG gedient wird und die Bestimmungen der jeweiligen NSG-VO eingehalten werden. Bei Fischerfesten im NSG „Silz“ gehen wir davon aus, dass dies nicht der Fall ist. Zudem rechnen wir mit Folgen, die über das NSG „Silz“ hinaus reichen und das gesamte NSG/LSG „Hockenheimer Rheinbogen“ betreffen.

2.1 Verstoß gegen die Bestimmungen der NSG-VO „Hockenheimer Rheinbogen“

Die NSG-VO „Hockenheimer Rheinbogen“ ist bindend für das Verhalten im NSG „Silz“. Sie definiert sowohl die Verbote (§ 8) als auch die zulässigen Handlungen (§ 9) in den NSG. Mit der Durchführung von Fischerfesten im NSG „Silz“ verstoßen die beiden Altlußheimer Fischervereine zumindest gegen einige Verbote und überschreiten die zulässigen Handlungen:

- Nach § 8, Abs. 2 ist es in den NSG verboten, die bisherige Art der Grundstücksnutzung zu ändern (Nr. 9), Verkaufsstände aufzustellen (Nr. 10), zu grillen (Nr. 11), Lärm zu verursachen (Nr. 12), die Wege zu verlassen (Nr. 13) und die Wege mit Fahrzeugen zu befahren (Nr. 14). Mit der Durchführung von Fischerfesten wird im NSG „Silz“ zumindest gegen einige dieser Verbote verstoßen.
- Nach § 9, Nr. 2, dritter Spiegelstrich ist im NSG „Silz“ die ordnungsgemäße Ausübung der Sportfischerei am westlich gelegenen Silzsee erlaubt. Die Erlaubnis umfasst auch das Befahren des Sees mit Booten, das Anlegen von Stegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen, wogegen weitere fischereiliche Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe durchgeführt werden dürfen. Das Ausrichten von Fischerfesten ist nicht Teil der ordnungsgemäßen Ausübung der Sportfischerei im NSG „Silz“.
- Nach § 9, Nr. 5 sind in den NSG bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzungen im bisherigen Umfang erlaubt. Da die Fischerfeste des ASV Altlußheim e.V. bis vor rund 10 Jahren und die Fischerfeste des SFC „Rheinsalm“ Altlußheim e.V. bis vor 2 Jahren auf dem Altlußheimer Festplatz am Rhein ausgerichtet wurden, handelt es sich bei Fischerfesten nicht um eine bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung im NSG „Silz“.

2.2 Zu erwartende Folgen bei Durchführung von Fischerfesten im NSG „Silz“

Bei Durchführung von Fischerfesten im NSG „Silz“ rechnen wir mit Folgen, die einerseits zu einer Beeinträchtigung des NSG „Silz“ selbst führen und die andererseits über das NSG „Silz“ hinaus reichen:

- Das NSG „Silz“ ist ein ruhiger und sensibler Bereich im NSG/LSG „Hockenheimer Rheinbogen“, in den durch Fischerfeste Unruhe gebracht wird, sowohl durch den Festbetrieb selbst als auch durch die Logistik rund um die Feste (Auf- und Abbau, Ver- und Entsorgung etc.).
- Wir sehen es als wahrscheinlich an, dass durch Fischerfeste Menschen auf das NSG „Silz“ aufmerksam werden, die sonst nicht den Weg dorthin fänden, so dass eine Ausweitung des ohnehin schon zu beobachtenden wilden Bade- und Angelbetriebs zu befürchten ist.
- Durch eine Befreiung der beiden Altlußheimer Fischervereine von den Verbotsbestimmungen der NSG-VO „Hockenheimer Rheinbogen“ können weitere Vereine und Interessengruppen ermuntert werden, Anträge auf Befreiung von den Verbotsbestimmungen zu stellen, so dass die Gefahr besteht, dass die NSG-VO nach und nach ausgehöhlt wird.

2.3 Steigender Nutzungsdruck im NSG/LSG „Hockenheimer Rheinbogen“

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Befreiungsverfahren weisen wir auf den steigenden Nutzungsdruck im NSG/LSG „Hockenheimer Rheinbogen“ hin. In den letzten Jahren ist eine stetige Zunahme von Veranstaltungen und Nutzungen zu beobachten, von denen an dieser Stelle einige exemplarisch genannt sein sollen:

- Feste in der Ketschau in unmittelbarer Nachbarschaft zum NSG „Tongrube Ketschau“ (sog. „Krämerweiher“). Das letzte Fest fand in diesem Jahr statt und war derart gut besucht, dass das gesamte Areal mit Autos zugeparkt war.
- Feste des Modellsportvereins Hockenheim e.V. einschließlich Flugvorführungen in unmittelbarer Nachbarschaft zum NSG „Geigler“. Auch hier fand das letzte Fest in diesem Jahr statt und war sehr gut besucht, so dass das gesamte Areal mit Autos zugeparkt war. Neben den Flugvorführungen wurden auf den asphaltierten Wirtschaftswegen beim Modellflugplatz Rennen mit Modellautos veranstaltet. Hier weisen wir darauf hin, dass es in den 1990er Jahren aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zum NSG „Geigler“ noch Bemühungen gab, den Modellflugplatz zu verlegen, da durch den Modellflugbetrieb die Vogelwelt beeinträchtigt wird.
- Es kann eine immer intensivere Nutzung des Johanneshofs (Gastronomiebetrieb) in der Seewaldsiedlung beobachtet werden, so dass die Zufahrtswege bereits überlastet sind. Zudem fahren viele Besucher des Johanneshofs von Ketsch her kommend mit dem Auto durch das NSG „Karl-Ludwig-See“.

Es ist nachvollziehbar, dass die Menschen das NSG/LSG „Hockenheimer Rheinbogen“ aufsuchen (Erholung, Freizeit), dies führt jedoch zu einer Übernutzung des gesamten Gebiets und zu einer

Gefährdung sensibler Bereiche. Fischerfeste im NSG „Silz“ stellen einen weiteren Baustein in dieser Entwicklung dar.

Wir stellen hier die grundsätzliche Frage, was im NSG/LSG „Hockenheimer Rheinbogen“ zulässig sein soll. Durch die Genehmigung von Befreiungsanträgen wird der zu beobachtenden Entwicklung Vorschub geleistet, weil die Wahrscheinlichkeit steigt, dass in diesem Fahrwasser weitere Vereine und Interessengruppen gleiches Recht einfordern. Dies stellt eine Gefahr für den Bestand des NSG/LSG „Hockenheimer Rheinbogen“ dar, die es abzuwenden gilt.

3 Erläuterung und Begründung unserer Zustimmung unter Vorbehalt

Beim Ortstermin am 22.06.2011 im NSG „Silz“ konnten wir uns ein Bild vom gemeinsamen Vereinsgelände des ASV Altlußheim e.V. und des SFC „Rheinsalm“ Altlußheim e.V. machen. Die anwesenden Vertreter der beiden Vereine erläuterten bereitwillig die Ausgestaltung und den Ablauf der Fischerfeste sowie ihre Beweggründe für die Verlegung der Fischerfeste vom Altlußheimer Festplatz am Rhein (ursprünglicher Veranstaltungsort) auf das Vereinsgelände am westlichen Silzsee (aktueller Veranstaltungsort). Es leuchtet durchaus ein, dass eine Kosten-Nutzen-Rechnung sowie der zu betreibende logistische Aufwand gegen die Durchführung der Fischerfeste auf dem Festplatz am Rhein sprechen.

Beim Ortstermin hat jedoch niemand der Anwesenden (uns eingeschlossen) alternative Veranstaltungsorte für die Fischerfeste in die Diskussion eingebracht. Die Diskussion beschränkte sich auf den Festplatz am Rhein und das Vereinsgelände am westlichen Silzsee.

Eine Recherche unsererseits ergab, dass es zwei alternative Veranstaltungsorte für die Fischerfeste gibt, die beide nur rund 1 km vom Vereinsgelände entfernt am westlichen Ortsrand von Altlußheim liegen und von denen einer vom SFC „Rheinsalm“ Altlußheim e.V. bereits für mindestens eine Veranstaltung genutzt wurde:

- Grillhütte Altlußheim

Nach den Angaben auf der Website der Gemeinde Altlußheim ist die Grillhütte unterteilt in eine Küche, Hauptraum, Nebenraum, Toiletten und eine Pergola. Sie ist ausgestattet mit Biergarnituren und bietet Platz für 100 Personen. Zum Inventar gehören außerdem Geschirr, zwei Gasgrills, ein Schwenkgrill, Spülmaschine, Küchenzeile mit Herd und Backofen, zwei Kühlschränke, Doppel-Kaffeemaschine. Die Tagesmiete für Altlußheimer Vereine beträgt von Montag bis Donnerstag 55,00 Euro und von Freitag bis Sonntag 80,00 Euro.

Quelle: http://www.altlussheim.de/buergerinfo/oeffentliche_einrichtungen/sport_und_freizeit/grillhuette

- Altlußheimer Sportplatz (Vereinsgelände des Fußballvereins SV Altlußheim e.V.)

Hier hat der SFC „Rheinsalm“ Altlußheim e.V. sein diesjähriges Karfreitagsfischbacken ausgerichtet. Auf der Website des SFC „Rheinsalm“ Altlußheim e.V. findet sich dazu eine Fotodokumentation, aus der hervorgeht, dass sowohl die Ausgestaltung als auch der Ablauf dieser Veranstaltung mit einem Fischerfest vergleichbar sind.

Quelle: http://www.sfc-rheinsalm.de/photo_gallery/karfreitag2011/index.htm

Beide Veranstaltungsorte liegen in zumutbarer Entfernung zum Vereinsgelände der Altlußheimer Fischervereine und verfügen über die erforderliche Infrastruktur zur Durchführung der Fischerfeste. Die Tagesmieten der Grillhütte sind im Hinblick auf die zu erwartenden Einnahmen bei den Fischerfesten ebenfalls zumutbar.

Aufgrund der zeitlichen Nähe zu den diesjährigen Fischerfesten der beiden Altlußheimer Fischervereine ist es inzwischen zu spät, einen dieser beiden Veranstaltungsorte für ein Fischerfest anzumieten. Daher stimmen wir der Befreiung für das Jahr 2011 unter dem Vorbehalt zu, dass ab 2012 ein alternativer Veranstaltungsort für die Fischerfeste zu wählen ist.

Wir können die Befreiung für das Jahr 2011 vertreten, weil wir beim Ortstermin bei beiden Altlußheimer Fischervereinen durchaus vernünftiges Verhalten feststellen konnten, was die Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei der Durchführung von Fischerfesten auf dem Vereinsgelände anbelangt:

- Verzicht auf laute Musik und Begrenzung der Festaktivitäten auf den unmittelbaren Bereich des Vereinsgeländes (Speisenausgabe, Ausschank, Sitzmöglichkeiten für Besucher),
- geplanter Aufruf an die Besucher und an die Helfer aus den eigenen Reihen, möglichst mit dem Fahrrad anzureisen oder zumindest Fahrgemeinschaften zu bilden (im Hinblick auf die begrenzten Parkmöglichkeiten beim Vereinsgelände),
- keine Verwendung von Einweggeschirr und
- Durchführung der Fischerfeste nach der Vogelbrutzeit.

Darüber hinaus haben die Altlußheimer Fischervereine offensichtlich Kenner der Flora und Fauna im NSG „Silz“ in ihren Reihen, denen bewusst ist, in welcher Umgebung sie sich bewegen und die selbst ein Interesse am Schutz der Natur vor Ort haben.

4 Erläuterung und Begründung der von uns geforderten Auflagen

4.1 Beschränkung der Befreiung auf das Jahr 2011

Die Befreiung der Altlußheimer Fischervereine von den Verbotsbestimmungen der NSG-VO „Hockenheimer Rheinbogen“ zur Durchführung von Fischerfesten im NSG „Silz“ ist aus den o. g. Gründen auf das Jahr 2011 zu beschränken. Es stehen mindestens zwei zumutbare alternative Veranstaltungsorte zur Verfügung, an denen die Fischerfeste ab 2012 durchgeführt werden können.

4.2 Auflagen für die Befreiung im Jahre 2011

Eine pauschale und umfassende Befreiung der Altlußheimer Fischervereine von den Verbotsbestimmungen der NSG-VO „Hockenheimer Rheinbogen“ zur Durchführung der Fischerfeste im NSG „Silz“ lehnen wir ab. Vielmehr ist zu prüfen, mit welchen Verbotsbestimmungen der NSG-VO die

Fischerfeste in Konflikt stehen, um dann gezielt von einzelnen Verbotsbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

Zum Schutz des NSG „Silz“ muss die Befreiung zusätzlich folgende verbindliche Auflagen für die beiden Altlußheimer Fischervereine beinhalten:

- Zeitliche Beschränkung der Befreiung auf die Dauer der beiden Fischerfeste einschließlich Auf- und Abbau (Aufbau jeweils am Donnerstag und am Freitag vor dem Fischerfest, Abbau jeweils am Montag nach dem Fischerfest).
- Terminliche Beschränkung der Befreiung auf die Zeit außerhalb der Vogelbrutzeit.
- Aufklärung der Besucher der Fischerfeste über das NSG „Silz“, die Bestimmungen der NSG-VO „Hockenheimer Rheinbogen“ und die Befreiung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe. Auf diese Weise kann bei den Besuchern ein Bewusstsein für die Naturschutzbelange vor Ort geschaffen werden. Die Aufklärung soll dabei nicht im Rahmen der Festankündigung über die Presse, sondern direkt vor Ort erfolgen, z. B. durch Aufstellen einer Informationstafel am Seeufer auf dem Vereinsgelände. Da eine solche Informationstafel nur in diesem Jahr gebraucht wird, kann sie im Hinblick auf die zeitliche Nähe zu den diesjährigen Fischerfesten auch provisorisch gestaltet sein (z. B. ein auf Pappe gezogenes Plakat). An der Finanzierung von Aufklärungsmaterialien sollen sich beide Vereine und die Gemeinde Altlußheim als Grundstückseigentümerin beteiligen.
- Kontrolle der Einhaltung der Verbotsbestimmungen der NSG-VO. Sowohl die beiden Altlußheimer Fischervereine als auch die Gemeinde Altlußheim als Grundstückseigentümerin sollen verpflichtet werden, die Besucher der Fischerfeste und die Mitglieder der beiden Vereine zur Einhaltung der Verbotsbestimmungen der NSG-VO anzuhalten und bei Feststellung von Verbotstatbeständen Anzeige zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Rösch
BUND-Ortsverband Hockenheimer Rheinebene
1. Vorsitzender



Andreas Diebold
NABU-Gruppe Hockenheim
Sprecher



Thomas Kuppinger
BUND-Ortsverband Hockenheimer Rheinebene
Mitglied des Vorstands